



An den Grossen Rat

16.1247.01

15.5262.03

WSU/P161247/P155262

Basel, 17. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016

Ratschlag

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009

sowie

Bericht zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke (IWB-Gesetz)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage und Grundzüge der Vorlage	3
3. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen	4
3.1 Übersicht.....	4
3.2 Synopse.....	5
4. Formelle Prüfungen.....	9
5. Anträge	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag unterbreiten wir Ihnen die Vorlage für eine Anpassung der organisationsrechtlichen Bestimmungen des IWB-Gesetzes zur Umsetzung der Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke. Mit diesen Anpassungen werden verschiedene Grundsätze der geltenden Public Corporate Governance (PCG) ins IWB-Gesetz übernommen, die zum Zeitpunkt dessen Erarbeitung noch nicht eingeflossen sind. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen zur Wahl der Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats, die künftig allein dem Regierungsrat obliegen soll. Ausserdem werden Wählbarkeitsvoraussetzungen eingeführt, die zusammen mit den Regelungen zum Wahlorgan die Trennung von (Ober-)Aufsichtsfunktion von Grosse Rat und Regierungsrat von der unternehmerischen Organfunktion des Verwaltungsrats sicherstellen.

Die vorgesehenen Änderungen legen für die IWB gesetzliche Bestimmungen fest, wie sie für die Basler Verkehrsbetriebe mit Beschluss des Grossen Rates vom 9. Dezember 2015 eingeführt und in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 gutgeheissen worden wurden.

2. Ausgangslage und Grundzüge der Vorlage

Mit Beschluss vom 4. Februar 2016 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009¹ zur Ausarbeitung einer Vorlage innerhalb von sechs Monaten überwiesen.

Die Motion lautet:

„Sowohl das BKB-Gesetz als auch das Organisationsgesetz über die BVB (BVB-OG) befinden sich derzeit im parlamentarischen Prozess und stehen kurz vor der Behandlung im Ratsplenum.

Beide Gesetze wurden v.a. im Hinblick auf die vom Regierungsrat erlassenen Public Corporate Governance-Richtlinien revidiert. Dabei wurden insbesondere aufsichtsrechtliche Fragen neu definiert (u.a. Wählbarkeit in den Verwaltungsrat oder Festlegung des Wahlgremiums). Die IWB sind die letzte grössere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Kanton, welche die erwähnten PCG-Richtlinien noch nicht umgesetzt haben.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, innert sechs Monaten dem Grossen Rat eine Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vorzulegen, welche die aufsichtsrechtlichen Fragen klären und v.a. die vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien berücksichtigen.“

Die Motion bezweckt mit Blick auf die Regelungen für die Basler Kantonalbank (BKB) und die Basler Verkehrsbetriebe (BVB) insbesondere eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Wahl des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel. Nach dem Willen der Motionäre soll insbesondere der IWB-Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) in der Fassung vom 23. April 2015 künftig allein vom Regierungsrat und nicht mehr auch vom Grossen Rat gewählt werden. Die Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats sollen ausserdem aufgrund der Unvereinbarkeit von parlamentarischer Oberaufsichtsfunktion und

¹ SG 772.300

unternehmerischer Organfunktion nicht mehr dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat angehören.

Das IWB-Gesetz soll nun so angepasst werden, dass die Motion umfassend umgesetzt werden kann.

Der Kern der vorgeschlagenen Teilrevision betrifft § 8 und § 9 des IWB-Gesetzes, in denen die Bestimmungen zu den Organen der IWB und zu deren Wahl geregelt sind. Diese werden gemäss dem Anliegen der Motion angepasst. Die neuen Bestimmungen zur Wahl der IWB-Verwaltungsratsmitglieder sollen erstmals für die nächste Amtsperiode des IWB-Verwaltungsrats vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 zum Tragen kommen. Darüber hinaus sind weitere kleinere Änderungen vorgesehen, die die Zuständigkeiten des IWB-Verwaltungsrats bzw. des Regierungsrats konform zu den PCG-Richtlinien des Regierungsrats konkretisieren resp. präzisieren. Dies betrifft die §§ 10, 28 und 29 des IWB-Gesetzes und die darin enthaltenden Regelungen zur Genehmigung des Organisationsreglements, zum Risikomanagement sowie zur Entlastung des Verwaltungsrats. Ausserdem wird die Rolle der Finanzkontrolle als Finanzaufsicht gemäss Finanzkontrollgesetz explizit verankert. In seinen sonstigen Bestimmungen entspricht das IWB-Gesetz bereits heute den PCG-Richtlinien.

3. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

3.1 Übersicht

Im Einzelnen werden die folgenden Änderungen des IWB-Gesetzes vorgeschlagen:

- Einführung von verwandtschaftlichen Unabhängigkeitsregelungen von Mitgliedern von Organen der IWB.
- Änderung in Bezug auf das Wahlorgan, indem neu nur noch der Regierungsrat die Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats wählt. Aufgrund dieser Änderung entfallen die bisherigen Bestimmungen zum Ablauf des Wahlverfahrens.
- Einführung von Wählbarkeitsvoraussetzungen, indem neu keine Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Verwaltung, sofern sie mit Aufgaben im Zusammenhang mit der IWB betraut sind, sowie auch keine Mitgliedern anderer Oberleitungsorgane kantonaler Organisationen mehr in den IWB-Verwaltungsrat wählbar sind.
- Präzisierung der Zuständigkeiten des Regierungsrats im Hinblick auf die Genehmigung des Organisationsreglements der IWB sowie der Aufgaben des IWB-Verwaltungsrats bezüglich Risikokontrolle.
- Präzisierung zur Rolle der Finanzkontrolle im Hinblick auf die Finanzaufsicht gemäss § 3 Finanzkontrollgesetz.
- Einführung der Decharge-Erteilung für die Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats durch den Regierungsrat kongruent zur Verantwortlichkeitsregelung in § 15 IWB-Gesetz, der die Haftung und Verantwortlichkeit der Mitglieder des IWB-Verwaltungsrats die sinngemässe Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752-760 OR) vorsieht.

Aufgrund der Veränderungen im IWB-Gesetz in Bezug auf die künftig ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrat für die Wahl des IWB-Verwaltungsrats muss ausserdem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006² angepasst werden. Aufzuheben ist in § 85 die Nennung des IWB-Verwaltungsrats als externes Gremium, dessen Mitglieder vom Grossen Rat zu wählen sind.

3.2 Synopse

Die vorgesehenen Änderungen des IWB-Gesetzes sind in der nachstehenden Tabelle synoptisch dargestellt.

Teilrevision IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<i>Abschnitt III Organisation der IWB</i>	
<p>§ 8. Die Organe der IWB sind</p> <p>a) der Verwaltungsrat;</p> <p>b) die Geschäftsleitung;</p> <p>c) die Revisionsstelle.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.</p>
<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates erst, nachdem der Grosse Rat die von diesem zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt hat.</p>	<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>^{3bis} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind</p>

² SG 152.100

Teilrevision IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<p>⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder fest.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p>a) Mitglieder des Grossen Rates; b) Mitglieder des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen; c) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den IWB übertragen sind; d) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>
<p>§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der Leistungsaufträge.</p> <p>² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <p>a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;</p> <p>b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;</p> <p>c) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements;</p> <p>d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie;</p> <p>e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;</p> <p>f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV);</p> <p>g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>c) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle insbesondere durch Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der IWB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS);</p>

Teilrevision IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<p>h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;</p> <p>i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;</p> <p>j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>	UNVERÄNDERT
<p>§ 12. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>³ Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.</p>
<p><i>Abschnitt VI. Verhältnis zum Kanton</i></p>	
<p>§ 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27</p> <p>² Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die Unter-</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat genehmigt das Organisationsreglement und das Kaderreglement der IWB.</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p>

Teilrevision IWB-Gesetz	
Geltende Fassung	Neu
<p>nehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p>
<p>3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung</p> <p>§ 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung, Entlastung des Verwaltungsrats</p> <p>§ 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Mit der Genehmigung der Jahresrechnung entscheidet der Regierungsrat über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.</p>
<i>Abschnitt IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	
	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung betr. §9 Abs. 1 und Abs. 3bis</p> <p>§ 45. Die Neuwahl des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat erfolgt auf Beginn der Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021.</p>

Die Änderung des Geschäftsordnungs-Gesetzes des Grossen Rates als Folge der Änderung von § 9 Abs. 1 IWB-Gesetz ist wie folgt.

Änderung Geschäftsordnungsgesetz	
Geltende Fassung	Neu
<p>§ 85. Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:</p>	<p>§ 85. Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:</p>

Änderung Geschäftsordnungsgesetz	
Geltende Fassung	Neu
a) Kommission für Denkmalsubventionen;	a) Kommission für Denkmalsubventionen;
b) Erziehungsrat;	b) Erziehungsrat;
c) ...	c) ...
d) Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel	d) <i>Aufgehoben</i>
e) ...	e) ...

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen des IWB-Gesetzes führen zu Anpassungen im Bereich der Aufsichts- und Steuerungsvorgaben für die IWB. Sie haben keine finanziellen Auswirkungen für die IWB oder den Kanton.

5. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz; SG 610.100) geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderung im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt, was gemäss RFA-Vortest im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

6. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den beiliegenden Grossratsbeschluss zu einer Änderung des IWB-Gesetzes vom 11. Februar 2009 zu genehmigen und die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke (IWB-Gesetz) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Vortest Regulierungsfolgenabschätzung

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der ...-kommission Nr. ... vom ...

beschliesst:

I.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (neu)

² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.

³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

^{3bis} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind

- a) Mitglieder des Grossen Rates;
- b) Mitglieder des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen;
- c) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den IWB übertragen sind;
- d) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.

⁵ Der Regierungsrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

§ 10 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- c) **(geändert)** Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- g) **(geändert)** Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle insbesondere durch Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der IWB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS);

§ 12 Abs. 3 (neu)

³ Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.

§ 28 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Regierungsrat genehmigt das Organisationsreglement und das Kaderreglement der IWB.

Titel nach § 28. (geändert)

VI. 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung, Entlastung des Verwaltungsrates

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

² Mit der Genehmigung der Jahresrechnung entscheidet der Regierungsrat über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

¹⁾ [SG 772.300](#)

§ 45. (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung betr. §9 Abs. 1 und Abs. 3bis

¹ Die Neuwahl des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat erfolgt auf Beginn der Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:

d) *Aufgehoben.*

III Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

²⁾ [SG 152.100](#)



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.